Königlich Preußisch Pommersche Zeitung.



(Ehedem Stettiner Zeitung genannt.)

No. 45. Freytag, den 5. Juni 1812.

Stettin, den 3. Juni.

Heute ist das dreizehnte Stück der allgemeinen Gesetzsammlung angekommen, und kann vom unterzeichneten Bureau abgeholt werden.

Königl. Preuß. Grenz-Postamt.

Berlin, vom 28. April.

Edikt wegen Erhebung einer Vermögens- und Einkommens-Steuer.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen. In Unserm Edict vom 27. October 1810 haben Wir Uns die Ausschreibung eines inländischen Darlehns auf die Hypothek der Domainen des Staats und der sekularisirten geistlichen Güter, zur Tilgung der Contribution an Frankreich vorbehalten. Wir haben seitdem den größern Theil dieser Contribution mit Benutzung anderer Hulfsquellen abgetragen, und Unsere im Edict vom 7. Septbr. 1811 geäußerte Hoffnung, außerordentliche Beiträge aus dem Vermögen Unserer Unterthanen entbehren zu können, wäre in Erfüllung gegangen, wenn nicht die Maaßregeln, an welche Wir Uns zur Aufrechthaltung des allgemeinen Wohls angeschlossen haben, einen veränderten Zustand herbeigeführt hatten.

In Folge dieser Maasregeln haben Wir Uns theils verpflichtet, die an Frankreich noch rückständige Krieges-Contribution im Laufe dieses Jahres, mittelst Herbeischaffung der Bedürfnisse zur Verpflegung der, durch Unsere Provinzen marschirenden französischen und verbündeten Truppen zu berichtigen, theils erfordert ihre Unterhaltung, über den Betrag Unsers Contributions-Rückstandes hinaus, ansehnliche Vorschüsse, bis auf weitere Berechnung, und obwohl die Erfüllung jeder Verbindlichkeiten dadurch, daß Wir einen großen Theil der Contribution und der Vorschüsse, durch die eigenen Erzeugnisse des Landes, und durch die Leistungen Unserer Unterthanen berichtigen können, wesentlich erleichtert und eine beträchtliche Masse baaren Geldes dem Lande nicht entzogen wird; so erfordern sie dennoch eine ausserordentliche Anstrengung der gesammten Kräfte des Staats, und Wir sehen Uns um so mehr genöthigt, zu diesem Zweck, das Vermögen aller Unserer Unterthanen in Anspruch zu nehmen, als nur hierdurch und durch eine gleichmäßige Vertheilung aller Lasten den von Uns übernommenen Verpflichtungen und dem, was die Gerechtigkeit gegen alle Unsere Unterthanen fordert, genügt werden kann.

Wir finden Uns aber unter so wesentlich veränderten Umständen bewogen, die Absicht einer Anleihe aus dem Vermögen Unserer Unterthanen aufzugeben, und der Forderung, die Wir theils an ihr Vermögen, theils an ihr Einkommen zu machen, Uns entschließen müssen, die Eigenschaft einer Steuer beizulegen.

Wir wollen jedoch die Domainen und geistlichen Güter, fortwährend zur Erleichterung dieser Last und zur Befreiung des Staats von Schulden bestimmen, und aus solchen Zwei Drittel jener Steuer, wie unten näher angeordnet werden wird, erstatten lassen.

Wir setzen diesemnach hier im Allgemeinen, mit Verweisung auf eine besondere Instruction vom heutigen Tage fest und verordnen:

§. 1. Es sollen Drei Procent des gesammten Privatvermögens zur Disposition des Staats gestellt werden.

§. 2. Die Erhebung geschiehet in drei Terminen:

a) das erste Procent wird am 24. Juny d. J. ganz in baarem Gelde als Steuer ohne Ersatz, entrichtet.

b) Das zweite Procent, wird auf Michaelis d. J. entweder baar, oder durch Gütererzeugnisse und Fabrikate, die für den Gebrauch der Armee tauglich sind, oder durch die Anrechnung der Natural-Leistungen für die Truppen, seit dem 1. März d. J. nach den, durch eine besondere Verordnung zu regulirenden Vergütungssätzen berichtigt.

c) Das dritte Procent wird auf Weihnachten d. J., in derselben Art, wie das zweite, erhoben.

§. 3 Ausgenommen von dieser Bestimmung (§. 2.) ist alles Vermögen, welches in Staats- und andern öffentlichen Papieren besteht.

Die Steuer von solchem Vermögen wird in denselben Papieren, welche der Steuerpflichtige besitzt und zwar mit den gesammten drei Procenten in Einem Termin am 24. Juni d. J. abgetragen. Wenn eine Ausgleichung in Papieren derselben Art nicht erfolgen kann; so kann der Steuerpflichtige die zur Ausgleichung erforderliche Summe abtragen, entweder in anerkannten Staats- oder öffentlichen Papieren anderer Art, oder in baarem Gelde nach dem Cours, den die Staats Papiere bei der Publication dieses Edicts an der Börse zu Berlin und die Communal-Papiere, da, wo sie ausgegeben sind, haben werden. Zahlt er in Papieren anderer Art, so muß die Ausgleichung nach dem Geld Course geschehen, den die Papiere ebenfalls am Publikations-Tage des Edicts gegen einander haben. Auch soll es ihm freistehen, die ganze Steuer in baarem Gelde nach diesem Cours zu entrichten.

§. 4. Von den Grundeigenthümern sollen ohne Rücksicht auf statt findende Moratorien Drei Procent des Werths ihrer Grundstücke ohne Abzug der Real- und Personalschulden, jedoch mit Ausschluß der eingetragenen Pfandbriefe und der, nach der besonderen Instruction vom heutigen Tage, steuerfrei bleibenden Kapitalien, abgetragen werden. Pfandbriefe werden als circulirende Papiere au porteur nach den Bestimmungen des §. 3. versteuert.

§. 5. Die Grundbesitzer leisten hiernach den Vorschuß für ihre Gläubiger und sind berechtigt, das am 24. Juni d. J., gemäß §. 2. litt. a., baar zu entrichtende Procent, ihren Gläubigern, auf deren Antheil an den laufenden zuerst fällig werdenden Zinsen, oder nach ihrer Wahl, auch auf das Kapital, oder die rückständigen Zinsen, in Abzug zu bringen.

§. 6. Da viele Grundbesitzer sich nicht im Stande befinden werden, den Steuer Beitrag für sich und ihre Gläubiger, im 2. und 3. Termin herbeizuschaffen, und da es auch den Gläubigern in vielen Fällen sehr schwer, ja oft unmöglich werden würde, den Abtrag von ihren, nicht zu realisirenden Kapitalien selbst zu leisten, wenn man solchen von ihnen fordern wollte; so wollen wir über den Betrag derjenigen Summe, welche dergleichen Grundbesitzer in diesen Terminen weder mit baarem Gelde, noch durch Gütererzeugnisse und Fabrikate, noch durch Leistungen §. 2. litt. b. c.) abführen besondere auf das Grundstück namentlich laufende Steuerscheine in Zahlung annehmen, welche von den Grundbesitzern mit sechs Procent jährlich so lange verzinset werden sollen, bis sie nach einem näher bekannt zu machenden Plan, aus Unsern Domainen, von denen Wir einen Theil hierzu besonders bestimmen wollen, amortisirt seyn werden. Für diese Amortisation haftet das Grundstück mit jenen Domainen gemeinschaftlich.

§. 7. Diejenigen Grundbesitzer, deren Real- und Personal-Schulden nicht über den dritten Theil des auszumittelnden Werths ihrer Grundstücke betragen, sind nicht berechtigt, das zweite und dritte Procent in Steuerscheinen zu entrichten.

§. 8. Um aber auch denjenigen Steuerpflichtigen, sie mögen Grundbesitzer seyn oder nicht, welche die beiden ersten Procente, es sei baar oder durch Gütererzeugnisse, oder durch Natural-Leistungen wirklich entrichtet haben, möglichst gleiche Vortheile mit denen zu gewähren, denen die Entrichtung in Steuerscheinen nachgelassen ist; so soll ihnen von dem dritten Termin, ein halbes Procent ganz erlassen, und für ein Ein und ein halbes Procent, eine auf Domainen speziell fundirte Obligation zu vier Procent Zinsen, nach Beendigung der ganzen Steuer-Erhebung, gegeben werden.

§. 9. Wir hoffen, daß es Unsern angestrengten Bemühungen gelingen werde, die Staatsbedürfnisse, mittelst jener Steuer von drei Procent und durch die Operationen, welche Wir mittelst der Domainen geistlicher Güter und jener Steuer-Scheine zu machen beabsichtigen, zu bestreiten. Da sich indessen noch zur Zeit, weder das Bedürfen noch das Aufkommen mit Zuverlässigkeit berechnen läßt, so kann der Fall einer weitern Ausschreibung zwar eintreten, Wir ertheilen Unsern getreuen Unterthanen aber die Versicherung, daß solches nur dann geschehen soll, wenn es die äusserste Nothwendigkeit erfordert, und wenn durch öffentliche Rechenschaft die Ueberzeugung davon gewährt seyn wird. Die nähere Maaßgaben bei der Erhebung in Ansehung der Zahlung und der Termine, bleibt bis dahin ausgesetzt.

§. 10. Diejenigen unter Unsern Unterthanen, die noch ein besonderes reines Einkommen haben, welches nicht durch die Anwendung eines Vermögens hervorgebracht wird, oder die gar kein Vermögen, aber ein besonderes Einkommen besitzen, es mag durch den Ertrag eines Gewerbes, einer Besoldung, aus Emolumenten, aus einer Pension, einer Leibrente, oder auf welche Art es sonst wolle, sich bilden, sollen einer Besteuerung von diesem Einkommen unterworfen werden.

Die Steuer vom Einkommen Eines Jahrs soll bei Dreihundert Thaler und darüber Fünf Procent betragen. Ein Einkommen, welches unter Dreihundert Thaler bis zu Einhundert Thaler einschließlich beträgt, soll Ein Procent entrichten. Diejenigen Personen, welche kein Einkommen von 100 Rthlr. nachweisen, sollen in zwei Klassen getheilt werden.

Die erste Klasse besteht in denjenigen, welche bloß durch die Anwendung ihrer physischen Kräfte sich ihren Unterhalt erwerben; z. B. Tagelöhner und Gesinde.

Die andere in denjenigen, welche irgend einer Kunst oder besonders erlernter Kenntnisse zu Betreibung ihres Gewerbes bedürfen; z. B. Handwerker.

Die erste Klasse soll ein für allemal Zwölf gute Groschen.

Die zweite Klasse . . . . . Achtzehn gute Groschen entrichten.

§. 12. Die Einkommen Steuer soll in den drei Terminen erhoben werden, welche für die Vermögens Steuer angeordnet sind. Doch soll es den besoldeten oder pensionirten Staatsdienern frei stehen, sich ihren Beitrag monatlich abziehen zu lassen. Für die Monate März bis Juni muß jedoch der Abzug auf Einmal im Juni geschehen.

§. 13. Bei der Erhebung der Steuer soll jede gehässige Form und fiskalische Vexation vermieden werden.

Der Steuerpflichtige schätzt sein Vermögen und sein Einkommen vorläufig selbst ab. Den anzuordnenden Commissionen bleibt die Beurtheilung vorbehalten, ob eine Untersuchung nöthig sey, und nur diejenigen, welche den dringenden Verdacht wider sich erregen, daß sie uneingedenk ihrer Pflicht für das Vaterland, sich einer unrichtigen Angabe und einer Verheimlichung ihres Vermögens schuldig machen, haben es sich selbst beizumessen, wenn mit der genauesten Untersuchung ihres Vermögens Zustandes, verfahren wird.

Wenn sich hierbei oder auf anderem Wege eine Verheimlichung ausmittelt, soll sie mit der Confiskation der Hälfte des verschwiegenen Vermögens bestraft werden.

§. 14. Wir behalten Uns vor, damit der Besorgniß für den kaufmännischen Credit in Aufdeckung des Vermögenszustandes begegnet werde, den kaufmännischen Corpo-

tationen zu gestatten, daß sie die Steuer nicht mittelst Angabe ihres Vermögens, sondern mittelst einer Abschätzung, nach bestimmten, auf der Basis von Drei Procent des Vermögens beruhenden Klassen entrichten.

Sie müssen sich dieserhalb mit dem Staate besonders ausgleichen.

Zur Classification werden Wir Commissarien ernennen, und solche mit besonderer Instruction versehen lassen. Wer zu hoch abgeschätzt zu sein behauptet, ist verpflichtet, sein Vermögen nach den Grundsätzen des Edicts speziell anzugeben. Er muß jedoch, ohne Rücksicht auf die Reklamation, die Steuer des ersten Termins unweigerlich entrichten.

§. 15. Wir lassen diesem Edict, wie oben schon erwähnt ist, eine von Uns Höchst Selbst vollzogene Instruction beifügen, welche die näheren Grundsätze über die Anwendung und Ausführung der von Uns beschlossenen Maaßregeln zur Richtschnur, sowohl für die Steuerpflichtigen selbst, als für die mit dem Erhebungsgeschäft zu beauftragenden Commissionen entwickelt. In zweifelhaften Fällen ertheilen Wir Unserm Staats-Kanzler die Befugniß, diese Instruction zu erklären oder zu ergänzen.

So sehr Wir übrigens die Größe der Anstrengung erkennen, welche Wir von Unsern getreuen Unterthanen zu fordern durch die höheren Rücksichten Unserer landesväterlichen Pflicht, und der Sorge für die allgemeine Wohlfahrt veranlaßt sind, eben so sehr vertrauen Wir ihnen, daß sie mit standhaftem, ihrem Könige treu ergebenen Sinn diese Opfer, welche die Nothwendigkeit gebietet, dem Staat willig darbringen und auch hierdurch den Nachkommen ein musterhaftes Beispiel des Vertrauens, der Ergebung und der Anhänglichkeit an das Vaterland aufstellen werden. Gegeben Potsdam den 24. Mai 1812.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Hardenberg. Kircheisen.

Instruktion und Anweisung wegen Ausführung des Edikts, die Erhebung einer Vermögens- und Einkommensteuer betreffend.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. haben in Unserm heut vollzogenen Edikt, durch welches Wir die Erhebung einer Vermögens- und einer Einkommenssteuer angeordnet haben, die nähere Instruction wegen der Ausmittelung des Vermögens und Einkommens, und wegen der davon zu entrichtenden Steuern, zur Richtschnur, theils für die Steuerpflichtigen selbst, theils für die, mit der Ausführung zu beauftragenden Beamten, vorbehalten.

Wir ertheilen diesemnach folgende Vorschriften:

Vermögenssteuer.

§. 1. Unterworfen ist der Steuer vom Vermögen.

a. alles unbewegliche, alles Kapital- und alles baare Vermögen Unserer Unterthanen;

b alles bewegliche Vermögen, mit welchem der Eigenthümer ein Gewerbe treibt;

c. alles unbewegliche Vermögen eines Ausländers innerhalb Unserer Staaten;

d. alle Forderungen an den Staat, an Unsere Provinzen und Communen, welche einen Ausländer gehören, und aus einem auf jeden Inhaber lautenden Dokument entspringen;

e. alle im Lande noch befindlichen, auf einen Ausländer vererbten Verlassenschaften;

f. Real- und Personalforderungen einer ausländischen Handlung, welche die Commandite einer inländischen ist, an diesseitige Unthanen,

g. alles Kapitals-Vermögen, welches Unsere Unterthanen in öffentlichen ausländischen Fonds und an Privatpersonen im Auslande, es sey hypothekarisch oder persönlich, angelegt haben.

§. 2. Ausgeschlossen von der Steuer ist;

a. jedes bewegliche Vermögen, mit welchem der Eigenthümer kein Gewerbe treibt.

Verarbeitetes Gold, Silber und Juwelen bleiben um so mehr frey, da sie bereits früherhin einer Besteuerung vom Staate unterworfen worden;

b. das Vermögen der Kirchen, Schulen, Waisenhäuser, Wittwenverpflegungsanstalten und anderer milden und frommen Stiftungen;

c. die Fonds Unserer Geldinstitute und des Haupt-Brenn- und Nutzholzhandlungs-Instituts, indem die darin angelegten Kapitalien besonders beitragen;

d. das im Auslande befindliche Grundvermögen Unserer Unterthanen, welches den daselbst angeordneten Lasten unterliegt;

e. das Vermögen, welches von Ausländern an Unsere im Auslande contrahirte Anleihe, namentlich an die Frankfurtsche vom Jahr 1794, an die erste und zweite Wittgensteinsche, an die Fürthsche, an die Münstersche und an die Holländische angelegt worden, wenn gleich die Dokumente auf jeden Inhaber lauten;

f. alle Real- und Personalforderungen eines Ausländers an Unsere Unterthanen, so weit sie nicht im §. 1. als zum Darlehn verpflichtet, angeführt sind;

g. alles Vermögen, welches von einwandernden Ausländern, nach der Publikation dieses Edikts, in Unsern Staat eingeführt wird.

§. 3. Die Steuer wird in der Regel von demjenigen entrichtet, in dessen Besitz das zur Steuer verpflichtete Vermögen angetroffen wird. Die einzelnen Ausnahmen werden aus den speziellen Bestimmungen hervorgehen.

§. 4. Anstatt baaren Geldes werden angenommen:

a. diejenigen Anweisungen, welche Wir auf die, vom 24 Juny bis 24 Dezember d. J. zu entrichtende Vermögensteuer, Behufs der jetzt vorkommenden dringenden Zahlungen, ertheilen lassen werden. Wir verweisen deshalb auf das besonders ergehende Edikt vom heutigen Tage.

b. Die Inhaber der Scheine aus der inländischen Anleihe vom 12 Februar 1810 haben die Wahl, ob sie solche als baares Geld bey der Steuer benutzen, oder sie nach dem Inhalte Unserer Cabinets-Ordre vom 27 Februar dieses Jahres, zum Ankauf von Domainen und geistlichen Güter verwenden wollen.

§. 5. In den zweiten und dritten Entrichtungstermin sollen auch Gütererzeugnisse, für die Bedürfnisse der Armeen, nämlich Schlachtvieh, Weitzen, Roggen, Gerste, Hafer, Hülsenfrüchte, Heu und Stroh, welche entweder schon geliefert sind, oder ferner noch geliefert werden, als baares Geld, nach den Preisen zur Anrechnung kommen dürfen, die in dem wegen Ausgleichung der allgemeinen Lasten besonders ergehenden Edikt, bestimmt sind.

Es ist aber Bedingung, daß der Steuerpflichtige sie auf seine Kosten, an das zunächst gelegene Magazin abliefere. Ist solches weiter als sechs Meilen entfernt, so soll die mehrere Meilenzahl in dem Falle vorspannmäßig vergütet werden, daß die Naturallieferung von Seiten der Landesbehörde verlangt war.

Unter denselben Bedingungen werden nicht minder Fa-

brikate an Branntwein, Tuch, Leinewand und Leder, im 2ten und 3ten Termine angenommen und nach den Preisen vergütet, wozu sie von Sachverständigen werden geschätzt werden.

§. 6. Endlich sollen auch alle Naturalleistungen, die seit dem 1. März d. J., für Unsere, für die französischen und für die verbündeten Truppen, von den Steuerpflichtigen prästirt, und nach dem vorhin §. 5. erwähnten Edikt, zur Vergütung abseiten des Staates geeignet sind, nach den dort bestimmten Sätzen, als baares Geld, bei den beiden folgenden Terminen angenommen werden.

Angabe des Vermögens.

§. 7. Die vorläufige Vermögens Angabe und eigene Schätzung geschiehet von der Commission, welche unmittelbar mit der Publikation dieses Edikts niedergesetzt werden soll, und wird mit dem Vorbehalt einer nähern Untersuchung angenommen.

§. 8. Irrthümer dieser vorläufigen Angabe können bis zum 1. Oktober dieses Jahres berichtigt werden.

Erst nach Ablauf dieses Termins tritt die Vermuthung ein, daß der Steuerpflichtige das nicht angegebene Vermögen zu verheimlichen und dem Beitrage zu entziehen gesucht habe.

(Die Fortsetzung folgt.)

Frankfurth an der Oder, vom 21. Mai.

Es soll verbreitet sein, daß die hiesige Margarethen-Messe wegen der Durchmärsche der Kaiserlich französischen Truppen nicht statt finden werde. Diesem Gerüchte müssen wir hierdurch von Amtswegen widersprechen, indem ganz eigentlich die Militairstraße über Küstrin gelegt ist, um das hiesige Meß-Verkehr nicht zu stören, so daß also die Messe zur gewöhnlichen Zeit unfehlbar gehalten werden wird. Der Magistrat.

Küstrin, vom 12. Mai.

Von dem hier garnisonirenden Großherzoglich-Hessischen sten Leibfüsilier Bataillon, gingen heute mehrere Soldaten an einen Arm der Oder, um ihr Leinengeräthe zu reinigen. Die nunmehr mildere Witterung veranlaßte einige Schwimmkundige sich zu baden; bald zeigte sich aber die Gefährlichkeit des gewählten Badeplatzes, indem auf einmal, durch einen Strudel ergriffen, ein Soldat (sein Name ist Balthasar Feller) ihren Blicken entschwand. In der edlen Absicht seinen Kameraden aus des Wassers Tiefe zu retten, schwamm ihm der Leibfüsilier Adam Maus, aus Heidelbach in der Provinz Ober Hessen gebürtig nach, aber auch ihn ergriff des Todes Hand, noch ehe ihn ein herbeigekommener Kahn aufnehmen konnte. Einen dritten Friedrich Gött hätte beinahe im gleichen Vorhaben ein ähnliches Loos getroffen.

Diese Züge bewahrheiten den, auch in den jüngsten Soldaten fortlebenden bewährten Geist der Entschlossenheit und gegenseitigen Anhänglichkeit, welcher die Hessen so schön characterisirt.

Einige Stunden nach dem Unfall, gelang es den Kitzer Schiffern die Leiche des zuerst Ertrunkenen aufzufangen; die des als Menschenretter gestorbenen Adam Maus, dessen Aufopferung der Mann von Herz stets ehren wird, entgleitete ihren Händen wieder.

Dresden, vom 7. Mai.

Gestern Vormittag um 10 Uhr sind Se. Majestät der König von Preußen (in Gefolge eines eigenhändigen sehr schmeichelhaften Einladungsschreibens Sr. Majestät des Kaisers Napoleon, welches der am Berliner Hofe accreditirte französische Gesandte Hr. Graf von St. Marsan zu überreichen die Ehre hatte) in Allerhöchstem Wohlseyn in hiesige Residenz eingetroffen. Der Staatswagen Sr. Majestät wurde unter Voraufreitung eines Königl. Sächsischen Stallmeisters in der Galla Uniform von mehreren Königl. Sächsischen Oberförstern und anderm Gefolge begleitet. Im Wagen des Königs befand sich ein Allerhöchstdemselben entgegengesandter Königl. Sächsischer Generallieutenant. Bei der Ankunft am Portal des Königl. Schlosses wurden Se. Majestät von dem gesammten Hofstaat des Königs von Sachsen erwartet, und unter Vorauftretung desselben in das Schloß geführt, wo Allerhöchstdieselben von dem Könige von Sachsen bewillkommt und sofort in die Zimmer der Königin, seiner Gemahlin, geführt wurden. Hier hatte sich der König kaum eine Viertelstunde mit dem Könige und der Königin von Sachsen unterhalten, als Se. Majestät der Kaiser Napoleon sich eben dahin begaben, um den König von Preußen zu bewillkommen; kurze Zeit darauf statteten Se. Königl. Preußische Majestät auch Allerhöchst Ihren Besuch bei beiden hier anwesenden Kaiserpaaren ab. Unser Hof gab gestern Abend allen hier anwesenden Allerhöchsten und Höchsten Herrschaften große Tafel. Das bald nach der Ankunft Sr. Majestät des Königs von Preußen vor dem Schlosse versammelte Volk rief, als Allerhöchstdieselben sich am Fenster zu zeigen geruheten, Höchstdenenselben ein mehrmaliges Vivat zu.

Zur bevorstehenden Abreise des Kaisers Napoleon, werden alle Anstalten getroffen. Morgen geht der größte Theil der hier anwesenden Großen des französischen Reichs von hier nach Glogau ab, und übermorgen am 29. dieses in aller Frühe, werden Se. Majestät der Kaiser selbst die hiesige Residenz verlassen, und dieselbe Straße einschlagen; zu welchem Ende 250 Extrapostpferde auf jeder Meile bereit gehalten werden müssen. Dem Vernehmen nach werden wenige Tage nach der Abreise des Französischen Kaisers Majestät, auch die Kaiserl. Oestr. Majestäten in Begleitung der Kaiserin von Frankreich Allerhöchstwelche sich mit Ihren erlauchten Eltern einige Monate in Prag und Töplitz aufhalten, und dann erst die Rückreise nach Paris antreten wird), unsere Stadt verlassen.

Wien, vom 20. Mai.

Bei Kirlibaba in der Bukowina werden jetzt 17 Eisengruben bearbeitet, welche jährlich 10,000 Centner Roheisen, 5000 Stangeneisen, 250 Bleche, 180 bis 200 Zeugwaaren (Schaufeln, Hammer ꝛc.) liefern. Das Marienberger silberhaltige Bleibergwerk daselbst trägt jährl. 650 bis 800 Mark feines Silber, 7 bis 900 Centner Blei u. 150 bis 200 Glätte. In beiden Anlagen finden an 1000 Personen Unterhalt, und die Gewinnung des sehr geschmeidigen Eisens würde noch sehr vermehrt werden können. Auf der Alaunsiederei bei Großpohlom in unserm Schlesien, werden jährlich 500 Centner Alaune gewonnen, von dem der beste 220, der mittlere 180, der geringste 70 Gulden kostet. Das Steinkohlenwerk zu Pohlnisch-Ostrau liefert jährlich 45 bis 67,500 Centner Kohlen.

Durch Veranstaltung des Obersten Leibinger hat das erste wallachische Grenzregiment, welches sonst nur 3 deutsche Schulen hatte, jetzt noch 7 errichtet.

In der zweiten Hälfte des vorigen Jahres wurden 672 Personen, worunter 122 weibliche, aus den Erbstaaten über die Grenze gebracht.

Paris, vom 20. Mai.

Der junge Deutsche Gelehrte, Hr. Röntgen, ist bei Mogador ermordet worden, im Augenblicke, da er sich

auf den Weg nach Tombouctou begab. Dieser Verlust ist um so schmerzlicher, da sich dieser enthusiastische Reisende alle ersinnliche Mühe gegeben hatte, um in Afrika als ein wahrer Muselmann angesehen zu werden; er hatte sich sogar einer Operation unterworfen, welche Mahomets Gesetz verordnet.

Se. Majestät haben den Bildhauer, Herrn Canova, zum Ritter des Königl. Ordens der eisernen Krone ernannt.

Es war der Herzog von Glocester, Brudersohn des Königs von England, welcher die Bittschrift der Universität Cambridge übergab. Der Herzog von Sussex aber bewies selbst mit Kirchenvätern, aus deren Schriften er mehrere Stellen vorlas: daß die katholische Kirche den Satz: Ketzern ist kein Glauben beizumessen, nicht anerkennt.

Es läßt sich jetzt hier in Paris ein Mensch für Geld sehen, den die Natur sehr mißhandelt hat; statt der Füße befindet sich am Ende des einen Beins ein vier Zoll langer Daumen, und das Ende des andern Beins ist wie eine weibliche Brust gestaltet. Bis an die Lenden ist er stark und wohl gewachsen; seine vorzügliche Kraft beruht in dem rechten Arm, womit er 200 Pfund aufheben kann. Der andere Arm ist ebenfalls stark, allein es sind nur drei Finger an der Hand; diese Finger sind einwärts gebogen; der Mensch ruht darauf und geht darauf, als ob er auf einem Fuße stände. Seiner Mißstaltung ungeachtet, treibt er doch behende manche Verrichtungen; so klettert er z. B. sehr leicht eine Leiter hinauf und herab.

Aus Italien, vom 9. Mai.

Von Neapel haben sich drei Regimenter neapolitanischer Infanterie und zwei Regimenter Kavallerie zur großen Armee im Norden in Marsch gesetzt. Sie werden vom General d'Etree kommandirt.

Von der servischen Gränze, vom 1. May.

Die Unruhen in Servien dauerten anfangs May noch immer fort; das Volk ist äußerst unzufrieden mit der dermaligen Verfassung und wünscht eine baldige günstige Wendung seines Schicksals.

Nach Berichten aus der Wallachey hatte der Russische Minister zu Bucharest, Herr von Italinsky, neuerlich wieder ausgedehntere Vollmachten zu Friedens Unterhandlungen mit der Pforte erhalten. Nach denselben hatte man von den früher gemachten Forderungen wegen Länder-Abtretungen viel nachgelassen und schien sich auch zu gemäßigtern Bedingungen herbeilassen zu wollen; allein die hohe Pforte hatte alle Bedingungen verworfen. Die Türken beweisen jetzt viel Energie und sind zur Fortsetzung des Krieges fest entschlossen.

Schreiben aus Constantinopel, vom 10. April.

Hr. Humel, Schwedischer Legations-Secretair zu St. Petersburg, ist hier mit Depeschen an den Schwedischen Charge d'Affaires, Hrn. Palin, angekommen.

3000 Janitscharen sind zur Verstärkung der Garnison nach Warna abgegangen.

Unsre Flotte, die sich zum Absegeln bereit macht, besteht aus 9 Linienschiffen und 5 Fregatten.

Die Pascha's von Trawnik, von Nissa und andere haben Ordre bekommen, mit ihren Truppen gegen die Servier aufzubrechen.

Vermischte Nachrichten.

Am 1sten Mai liefen in das Cattegat 4 Linienschiffe, eines mit Admiralsflagge, und eine Brigg ein.

Die abgelaufene Octroi der dänisch-ostindischen Compagnie ist bis auf 30 Jahr nach dem Frieden verlängert worden.

Der General Baron von Geramb, der neulich in London die Fenster eines Ladens einschlug, wo sich eine für eine hohe Person beleidigende Karikatur ausgehängt befand, und hierauf an der Westküste von Schleswig ausgesetzt wurde, war wie ein Armenier gekleidet, schickte sogleich einen Courier an den französischen und österreichischen Gesandten in Copenhagen, und ein Schreiben an den König von Dännemark.

Das französische Gouvernement in Danzig fordert Arbeiter, die an den dortigen Festungswerken, welche noch verstärkt werden, schanzen wollen, dazu gegen ein Tagelohn von 12 — 17 Düttchen (à 7½ Pfennig) auf.

Die russischen Truppen in Lithauen erhalten aus den Magazinen täglich anderthalb Pfund Brodt, und wöchentlich ein Maaß Hülsenfrüchte und fallen also den Einwohnern wenig zur Last.

Zu Brüssel verliebte sich Jakob Dewalsch, ein 14jähriger Schüler, in eine Schülerin gleiches Alters, fand aber kein Gehör. Seine Liebe verwandelte sich nun in Haß, er mißhandelte das Mädchen, wo er konnte und drohte ihr den Tod. Endlich auf einem Kinderball, den ein Lehrer am 13. Januar veranstaltete, berauschte er sich und suchte, mit einem Messer bewaffnet, seine Spröde auf. In der Wuth aber verwechselte er mit ihr eine andere Person von gleicher Statur, und stieß derselben das Messer ins Herz, so daß sie auf der Stelle starb. In Rücksicht auf die Trunkenheit wurde er nur zum zwanzigjährigen Verhaft verurtheilt, nach dessen Verlauf er noch 10 Jahre unter obrigkeitlicher Erlaubniß stehn, oder mit 10000 Francs Caution ein gutes Betragen verbürgen soll.

B. Franklins Worte.

(Aus dessen kleinen Schriften 2r Theil gr. 8 Weimar 1794.)

Ich hielt neulich mit meinem Pferde an einem Ort, wo sich, einer öffentlichen Versteigerung wegen, eine Menge Menschen versammelt hatte. Es war noch etwas früh; die Leute sprachen von den schlechten Zeiten, und einer unter andern wendete sich an einen alten, dem Ansehen nach wohlhabenden Mann mit grauen Haaren: „Und Ihr, Vater Abraham, was sagt Ihr zu der jetzigen Zeit? Glaubt Ihr nicht auch, daß die schweren Abgaben das Land ganz aussaugen werden? denn, wie ist möglich, sie zu erschwingen? Und, was meint Ihr, das man machen soll?“ Vater Abraham dachte eine Weile nach, und erwiederte sodann: „Mein guter Rath steht euch, und zwar in aller Kürze zu Diensten: denn ein Wort zu den Weisen ist genug, und mit Worten jagt man keine Katze in den Sack, wie der arme Richard sagt.“ Die ganze Gesellschaft drang in ihn, er möchte sprechen; man trat in einen Kreis um ihn, und er hub also an:

„Liebe Freunde und gute Nachbarn, die Abgaben sind allerdings schwer, allein wenn wir sonst keine, als die an die Obrigkeit zu zahlen hätten, so wollten wir wohl fertig werden. Wir haben aber noch ganz andere, die uns viel schwerer fallen. Unsere Faulheit, zum Beispiel, nimmt uns zweimal mehr ab, als die Obrigkeit, unsere Eitelkeit dreimal, und unsere Thorheit viermal mehr. Von diesen Abgaben kann uns kein Landesdeputirter, weder ganz noch halb befreien; indeß ist noch nicht alles verloren, wenn wir nur gutem Rathe folgen wollen; denn, wie der arme Richard in seinem Kalender von Anno 1733 sagt: Gott hilft denen, die sich selbst helfen.“

Cours der Staats-Papiere.

Berlin den 29. May 1812.	Briefe	Geld
Berliner Banco-Obligations	35½	34½
Berliner Stadt-Obligations	32	—
Churm. Landschafts-Obligations	24	23
Neumärk. detti detti	24	22
Holländische Obligations	51	—
Wittgensteinsche detti à 4½ pCt.	38	—
detti detti à 4 pCt.	36	—
West-Preussische Pfandbriefe Pr. Anth.	37	—
detti detti Polln. Anth.	19	—
Ost-Preussische Pfandbriefe	35¼	34½
Pommersche detti	82	—
Chur- u. Neumärk. detti	81	—
Schlesische detti	—	62
Staats-Schuld-Scheine	35¼	34½
Zins-Scheine pro 1814.	34	—
Gehalt- detti detti	72	—
Tresor-Scheine	63	61
Reconnaissancen	19	—

Anzeigen.

Mit obrigkeitlicher Erlaubniß werden Unterzeichnete die Ehre haben, am Montage, den 8ten Juny eine Vorstellung auf dem hiesigen Theater zu geben, worin aufgeführt wird: **Andromeda und Perseus**, ein heroisch-melodramatisches Singspiel von Gley; die Musik ist aus den Werken Haydn's, Mozart's, Gluck's, Rhigini's und Beethoven's entlehnt. Hierauf folgt: **Pygmalion**, ein historisches Monodram in einem Act nach dem Rousseau'schen Originale neu bearbeitet. Die Music ist von dem Kapellmeister Georg Benda. Den Beschluß macht: **die Probe oder die doppelte Uebereilung**, komische Operette aus dem Französischen mit eingelegten Gesängen der besten Componisten. Billets sind nur in unserer Wohnung bei dem Färber, Herrn **Mittelhausen** in der Kuhstraße Nr. 285 zu haben, woselbst auch die Gesänge von beiden Singspielen zusammen für 6 Gr. Münze verkauft werden. Stettin, im Juni 1812.

Christine Gley, erste Sängerin des Hamburgischen National-Theaters.
J. F. Gley.

Umstände haben mich veranlaßt, meinen bisherigen Wohnort Stettin gänzlich zu verlassen, und mich vorläufig mit meiner Familie nach Berlin zu begeben. Indem ich dieses meinen geehrten Freunden hiemit bekannt mache, bitte ich sie um ihre fernere Freundschaft, und empfehle mich ihrem geneigten Andenken. — Die Liquidation aller noch unabgemachten Rechnungen, habe ich dem Herrn Fr. Ph. Karow übertragen, und ersuche diejenigen, welche noch etwas von mir zu fordern, oder an mich zu zahlen haben, sich mit demselben darüber zu verständigen. Berlin den 31sten May 1812. J. F. **Wietzlow**.

Ein Handlungsdiener wünscht zum 1sten Julii d. J. in einer, wo möglich mit einigen Comptoir-Geschäften verbundenen, Material-Handlung anderweitig angestellt zu werden. Er kann gute Zeugnisse seines Wohlverhaltens beibringen, besitzt die für seinen Beruf erforderlichen Kenntnisse, und ist auch mit der französischen Sprache nicht ganz unbekannt. Nähere Nachricht bei

F. P. Karow in Stettin,
am Roßmarkt No. 722.

Das Kunst- und Industrie-Magazin, Kuhstrasse No. 288 in Stettin, zeigt hiemit ergebenst an, dass in demselben immer alle mögliche Arten Damenputz nach dem neusten Geschmack; fertige Schuhe für Damen und Herrn; Hüthe für Damen, Hauben, grosse und klein gedruckte Casimir-Umschlage-Tücher, desgleichen Shawls und halbe Tücher in allen Farben, fertige Kinderkleider, Unterröcke in Wolle u. weissem Cattun, fertige Manns- u. Frauenshemden, besonders erstere zum Preise von 1 Rthl. 15 Gr. bis 4 Rthl. 8 Gr. Cour. pro Stück, Handschuhe in Leder und Batist, Strümpfe, Unter-Beinkleider, Baumwollen Garn nach Güte im Preise &c. &c. alles zu den bestimmten wirklichen Fabrik-Preisen, wie auch alle Sorten fertige Meubles zum Kauf gestellt sind. Ausserdem empfiehlt sich dasselbe noch mit gutem Medoc à 12 Gr., Frantzwein à 16 Gr., Graveswein à 18 Gr., Champagner à 2 Rthlr., Rum à 1¼ Rthl. & 16 Gr. Cour. pro Bouteille à ¼ Quart, und bittet um geneigten Zuspruch. Stettin den 4ten Juni 1812.

Entbindung.

Die glückliche Entbindung seiner Frau mit dem dritten Sohn, meldet seinen Freunden und Verwandten ganz ergebenst, der Stadtmusikus **Weber**.
Stargard den 1sten Junii 1812.

Publikandum.

Mit Hinweisung auf das Publikandum vom 21sten März d. J. wird hierdurch von der unterzeichneten Königl. Regierung bekannt gemacht, daß auf den 6ten Julii d. J. ein nochmaliger Termin zur Veräusserung der Ziegeley- und Kalkbrennereygebäude auf dem Amte Colbatz ansteht, und im Amtshause daselbst von dem Regierungsrath Hahn 2. abgehalten werden wird. Kaufliebhaber haben sich daher bey demselben zur Abgabe ihres Gebots zu melden. Stargard den 22sten May 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Widerruf.

Da bereits das Ritterguth Zarnefantz bey Belgardt verpachtet worden; so wird denen Pachtlustigen dies hierdurch bekannt gemacht. Zarnefantz den 2. May 1812.

von Versensche Erben.

Auctions-Anzeigen
ausserhalb Stettin.

Wegen Veränderung des Wohnorts soll auf dem Vorwerk Cörtenthin bey Wollin den 15ten Junii und den darauf folgenden Tagen über das dortige Vieh- und Feld-Inventarium, so wie über Hausgeräth, Meubles und Betten, Auction gehalten werden. Zu dem Vieh-Inventarium gehören 1 dreyjähriger Bolle und mehrere junge

Kühe, holsteiner Race, so wie eine Schäferey von 400 Stück Wehrschaafe.

Am 18ten Junii d. J., Vormittags um 8 Uhr, soll auf dem Vorwerk Garden (bey Greifenhagen) im Wege freywilliger Auction, allerley Acker- und Hausgeräth, ferner das Geräth einer kleinen Brennerey, auch zwey große Oderkähne, welche bey Retzowsfelde auf der Oder liegen und daselbst bey dem Wiesenwärter Borchert besehen werden können, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden; wozu Kauflustige, hiermit eingeladen werden. Garden den 27. May 1812.

Auction zu Brederlow bey Pyritz in Pommern.

Es soll am 19ten und 20sten dieses Monats das Inventarium des abziehenden Pächters, als 12 Pferde, einige 20 Kühe, Bollen und Jungvieh, 20 Ochsen, 38 große und kleine Schweine, 500 Schaafe und Hammel, ausserdem auch Lämmer, sämtliche Wagen und Ackergeräth, Sielenzeug und etwas Hausgeräth, an den Meistbietenden, gegen gleich baare Bezahlung in kling Preuß. Courant, von 1 Thaler- bis 1/12. Stücken, öffentlich verkauft werden. Brederlow bey Pyritz in Pommern den 4ten Junii 1812. G. Bergemann.

Korn-Verkauf.

Am 26sten Junii c. Vormittags Eilf Uhr, sollen in der Wohnung des Untenbenannten: 51 Scheffel Roggen und 141 Scheffel Hafer, Berliner Maaß, öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung in Courant verkauft werden; welches Korn auch nach einigen bey der Licitation näher bekannt zu machenden Städten auf Verlangen verfahren werden kann. Dom Cammin den 27sten May 1812. Kreich.

Zu verkaufen oder auch zu verpachten.

Ich bin gewilliget, meine zu Werthin bey Pencun belegene Windmühle, entweder käuflich oder auf Pacht, zu Michaeli d. J. zu überlassen, zu welchem Behuf ich einen Termin auf den 8ten Julii k. M. in Werthin angesetzt habe, wo Kauf- und Pachtlustige sich gefälligst einfinden können. Neuwarp den 3ten Junii 1812.

J. G. Rambow, Rathmann.

Auctions-Anzeigen in Stettin.

Auction über neue feine und mittel Medoc, wie auch ganz alten und mittel alten Franzwein den 6ten Junii c. Nachmittags um 2 Uhr, im Hause No. 721 am Roßmarkt in Stettin.

Es sollen am 13ten dieses, Nachmittags 2 Uhr, die an unserm Holzhofe im Dunsch liegende zwey Fahrzeuge, Schaalen genannt, wovon jede circa 24 a 30 Faden Brennholz tragen kann, und welche sich in fahrbarem Zustande befinden, mit dazu gehörigen Inventarien, durch den Schiffsmäckler Herrn Andreas Friedrich Masche, gegen baare Zahlung in Courant, an den Meistbietenden verkauft werden. Ferner wollen wir auch am 16ten dieses, Nachmittags 2 Uhr, unsern auf dem Holzhofe sich befindenden Viehstand, bestehend in 9 Stück milchenden Kühen, gegen baare Zahlung in 2/3., an den Meistbietenden verkaufen; wozu wir Liebhaber einladen. Stettin den 2. Junii 1812. Christ. Jacob Witte & Comp.

Pfandbriefs-Auction.

Am 24sten Junii dieses Jahres, Nachmittags um 3 Uhr, werden in meiner Wohnung 1200 Rthlr. Pommersche Pfandbriefe, worunter einer über 300 Rthlr, vier über 100 Rthlr., zwey über 75 Rthlr., sechs über 50 Rthlr. und zwey über 25 Rthlr., gegen gleich baare Bezahlung in klingendem Courant, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Kauflustige werden daher ersucht, sich um die bestimmte Zeit in meiner Wohnung einzufinden. Stettin den 28sten May 1812.

Zitelmann jun., Criminalrath, Breitestraße No. 362.

Zu verkaufen in Stettin.

Saatgerste, Saathafer, Gerstengrütze, Kleye, vorpommersches Malz, Pfeffer, auch in kleinen Quantitäten, gares Wildsohlleder, eine Parthey Blättertaback vom Jahr 1810, alles in bester Qualität, wie auch gezogene Federposen a 6 und 8 Gr. die 100 Stück, bey

H. D. Ackermann Wittwe, am Heumarkt No. 46.

Libauer neuen Leinsaat zum billigen Preise bey Schreiber & Comp., Krautmarkt No. 1053.

Frische Apfelsinen, Citronen, Sardellen, neuen Rigaer Leinsaamen in Tonnen, weißen und rothen Kleesaamen, feines Postpapier, alle Sorten Mahlerfarben, zu billigen Preisen, bey W. Pfarr, Mönchenstraße No. 596.

Ausser mehreren Sorten Sattlerarbeit sind bey mir zwey schöne leichte Pferdegeschirre, mit weißen Beschlägen, so wie auch englische Sattel mit und ohne Löffel zu haben. Stettin den 2ten Junii 1812.

Sattler Krause, Oderstraße No. 15.

Ein schöner russischer Fuchswallach, der sehr gut als Einspänner zu gebrauchen, ist zu verkaufen, bey Ernst Haase, Frauenstraße No. 893.

Ein guter holsteiner Wagen mit Stühle steht billig zum Verkauf, Lastadie No. 196.

Zu vermiethen in Stettin.

In der Unterstadt ist ein Logis von 5 Stuben, Kammern, Küche, Keller und Holzstall zu vermiethen und in der Zeitungs-Expedition zu erfragen.

In meinem in der großen Dohmstraße belegenen Hause sub No. 677 ist zum 1sten October dieses Jahres die zweite Etage, bestehend in 1 Saal, 5 Stuben, 5 Kammern, 1 Boden, Holzgelaß und Keller, zu vermiethen.

G. F. Rosenow.

Eine Stube und Alkoven in der zweiten Etage nach vorne heraus, wobey Küche, Speisekammer und Holzgelaß, ist zum 1sten Julii c. zu vermiethen, in No. 211 vorne auf der großen Lastadie.

In meinem Hause am Roßmarkt No. 701 ist die zweite Etage, bestehend in 2 Stuben, Kammer und Küche nebst Holzgelaß mit und ohne Meubles, sogleich zu vermiethen.

Adamy Wittwe.

In meinem Hause in der Frauenstraße No. 918 wird zum 1sten Julii parterre eine Stube nebst Cabinet, Kammer, Küche und Keller, zum vermiethen leer.

Rizo.

In der Breitenstraße No. 374 ist eine Stube nach vorne heraus, mit auch ohne Meubel, zu vermiethen.

Eine ganze Hauswiese im ersten Schlage nahe am Parnitzerthor belegen, ist zu vermiethen.
H. C. Manger, Langenbrückenstraße No. 78.

Eine Hauswiese ist zu vermiethen; nähere Auskunft in der großen Oderstraße No. 17.

Wer Belieben findet, 2 Pferde und Wagen zum Spazierenfahren, oder sonst zu miethen, beliebe sich bey mir am Roßmarkt No. 710 zu melden. Stettin den 5ten Juni 1812. Josephe.

Ein neues sehr gutes Fortepiano ist den 1sten Julii zu vermiethen, No. 262 auf dem Röddenberg.

Bekanntmachungen.

Es werden 2 bis 2500 Rthlr. Courant gegen hinreichende Sicherheit bis zum 10ten Juli a. c. gesucht; das nähere in der Zeitungs-Expedition zu Stettin.

Weitzen, Roggen, Gerste und Hafer, Smirn. Rosinen, Süßm. Käse, Mastricher Sohlleder, so wie auch frische Butter in kleinen Gebinden offeriren billigst.
Höpffner & Comp.

Wir haben stets ein Lager von allen Sorten gebl. und grauer pommerscher und schlesische Leinwand, Drillig und Barchent, so wie auch fertige Hemden zu verschiedenen Preisen; auch können wir Aufträge zu Lieferungen in diesen Artikeln immer aufs prompteste und billigste ausführen.
Höpffner & Comp.,
Heumarkt No. 867.

Nous tenons toujours un assortiment complet de toutes sortes de toiles grises et blanchies tant Silésienne que Poméranienne, ainsi que de chemises faites, et sommes à même d'en réaliser des livraisons avec promptitude et sous des conditions équitables.
Höpffner et Comp.
vis à vis de la maison de ville.

Schreibmaterialien.

Ich habe verschiedene Sorten Federposen erhalten, worunter auch die bekannten Glasposen, nebst feinem, mittel und ordinairem Siegellack und Oblaten. Ich verkaufe diese Artikel zu den Niederlagspreisen. — Auch sind diverse Sorten Rauchtabacke bey mir zu haben, welche ich bey Partheyen zu den Fabrikpreisen mit Rabatt verkaufe; zugleich bemerke ich, daß ich von der bereits angezeigten Gaze noch einen kleinen Vorrath habe.
Friedrich Nebenhäuser,
kleine Papenstraße No. 317.

Je viens de recevoir quantité de plusieurs sortes de plumes parmi lesquelles se trouvent celles, qui sont connues sous le nom des plumes transparentes. Outre cela, j'ai encore de la cire à cacheter de plusieurs qualités, et des oublies. Je vends ces articles aux prix de manufacture.
Friedrich Nebenhäuser,
kleine Papenstrase No. 317.

Ich habe eine Parthey französische alte weisse und rothe Weine in Commission erhalten; sie zeichnen sich durch ihre Güte ganz besonders aus, deshalb ich sie den Liebhabern offerire. Winckelsesser, Lastadie No. 93.

Ich bin willens meine auf dem Röddenberg sub No. 241 belegene complette Töpferwerkstelle mit allen möglichen Zubehör, desgleichen die zweite Etage meines Hauses, bestehend in 3 aneinander hängenden Stuben, zwey Kammern, einer Küche und Holzstall, mit und ohne Meubeln, sogleich zu vermiethen. Auch wenn es verlangt wird, zu verkaufen. Stettin den 22. May 1812.
Wittwe Toussaint.

Lorbeerblätter, Lorbeeren, Berlinerblau und Orlean haben erhalten Arndt & Jobst, in Stettin.

Rauch-Taback.

Einige Sorten Rauch-Taback, die durch angenehmen Geschmack, reinen Geruch, leicht beim Rauchen, zum Preise von 14 à 18 Gr in Courant pro ℔. sich vorzüglich empfehlen — ingleichen Portorico zu 16 à 18 Gr., Canaster zu 1 Rthlr. à 1¼ Rthlr. in Courant fürs Pfund, wie auch Abraham Berg zu 6 Gr. Courant pro Pfund, hat in Commission erhalten, und glaubt Liebhabern mit Recht empfehlen zu können.
Das Kunst- und Industrie-Magazin,
Kuhstrasse No. 288 zu Stettin.

Das Sargmagazin, im Local des Kunst- und Industriemagazins, Kuhstraße No. 288 zu Stettin, ist gegenwärtig mit allen Arten Särge versehen, so daß diejenigen, die deren benöthigt sind, danach völlig freie Auswahl treffen können; welches dem Publico, und besonders Auswärtigen, zur großen Bequemlichkeit gereicht, und hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Stettin den 4ten Juni 1812.

Verkaufs-Anzeigen.

Der Consul Lutze hat bereits unterm 10ten April dieses Jahres bekannt gemacht, daß er einen Theil seiner Besitzung in Züllchow verkaufen will. Da sich nun mehrere Liebhaber gemeldet haben, so ist ein Licitationsterm auf den 13ten Junii, Nachmittags 2 Uhr, an Ort und Stelle angesetzt, wozu man Kauflustige mit dem Bemerken einladet, daß die Besitzung täglich Nachmittags in Augenschein genommen werden kann.

Ein Haus nebst Material-Handlung ist in einer lebhaften Stadt in Pommern, unter sehr annehmlichen Bedingungen zu verkaufen; das Nähere im Kunst- und Industrie-Magazin hieselbst. Stettin den 1. Juni 1812.

Diebstahl.

Es sind aus einem Hause folgende Sachen gestohlen worden:

1) 12 batistmusseline Halstücher.
2) 1 fein gestreift mussellin Tuch ganz weiß.
3) 1 = = = = mit rother Einfassung.
4) 1 = = = = mit Lila-Einfassung.
5) 1 Lila carrirt.
6) 3 gelbe Besttücher.
7) 3 seidene blau und gelbe Tücher No. 1. 4. 6.
8) 5 a 6 weiße Taschentücher.
9) 5 a 6 leinene Mannshemden.
10) 1 batistmussellin Hemd.

Diese Sachen sind alle gezeichnet H. M.

11) 3 silberne Eßlöffel, gezeichnet C G. C. und M. R.

Derjenige, der den Thäter dieses Diebstahls entdeckt, kann sich in der Zeitungs-Expedition melden und erhält 2 Louisd'or Belohnung. Stettin den 30. May 1812.